

Vereinssatzung
FANFARENZUG OBERZELL e.V.



Fanfarenzug Oberzell – Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fanfarenzug Oberzell e.V.“. Er ist gegründet am 10. Juli 1985 und hat den Sitz in Ravensburg - Oberzell.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg (Registernummer: VR 491) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein Fanfarenzug Oberzell e.V. mit dem Sitz in Ravensburg - Oberzell verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereins ist das historische Musizieren mit Fanfaren und Trommeln, die Förderung und Erhaltung alten Brauchtums.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme an Heimat- und Volksfesten.
4. Der Verein ist politisch neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Gewinne werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) Jede natürliche, unbescholtene Person
 - b) Eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, eine Handelsgesellschaft und auch ein rechtsfähiger VereinDie Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der Vereinsleitung durch die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die Anmeldung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Die Mitglieder können aktiv oder passiv sein.
3. Der Austritt kann nach Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Mitglieder, die vereinschädigendes Verhalten zeigen, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.
4. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung beschlossen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Mitglieder, die geschäftsunfähig sind oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht.
7. Als Mitglied eines Vereinsorgans können Mitglieder gewählt werden, die auch ein Stimmrecht besitzen.



§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Schriftführer erledigt sämtliche Geschäfte selbständig oder auf Anweisung des Vorstandes. Er ist dem 1. Vorsitzenden und dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung hat er eine Niederschrift zu führen. Ferner führt er Übersicht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltungen. Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Der Kassier leitet die Kassengeschäfte des Vereins und hat über sämtliche Ein- und Ausgänge von Geldern Buch zu führen. Er ist berechtigt, Unterkassiere zum Einzug der Beiträge, zum Inkasso der Eintrittsgelder bei Veranstaltungen, sowie sonstigen Inkassogeschäften zu beauftragen, wobei er von der Verantwortung nicht entbunden ist. Bei der Wahl des Kassiers muss dieser vom Gesamtvorstand bestätigt werden.
5. Verfügungen über das Vereinsvermögen für das Außenverhältnis bedürfen der Genehmigung:
 - a) des Vorstandes bei Ausgaben bis € 2000,-
 - b) des Ausschusses bei Ausgaben von € 2000,- bis €15000,-
 - c) der Generalversammlung bei Ausgaben über € 15000,-
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird vom Ausschuss ein Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch mit dem Amt beauftragt.

§ 6 Die ordentliche Generalversammlung

1. Die Generalversammlung tritt jeweils einmal im Jahr zusammen und ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder auch in der Zwischenzeit durch den Vorsitzenden zur Beschlussfassung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt 15 Tage vorher im Mitteilungsblatt der Ortschaft Taldorf. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
2. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Pressewart, den Zeugwart und den Beisitzer mit einfacher Stimmenmehrheit und auf die Dauer von zwei Jahren, nimmt die Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und erteilt dem Vorstand und



Ausschuss Entlastung. Sie beschließt über die Ihr durch den Vorstand nach Beratung, sowie aus Mitgliederkreisen zur Vorlage gelangende Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Die außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Den gewählten Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes (§5)
 - b) 1. Zugführer, der von den aktiven Mitgliedern gewählt wird!
 - c) 2. Zugführer, der von den aktiven Mitgliedern gewählt wird!
 - d) Pressewart
 - e) Zeugwart
 - f) Beisitzer
2. Gewählt wird der Ausschuss von der Generalversammlung. Die Amtsperiode dauert 2 Jahre.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
4. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so wird vom Ausschuss ein Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch mit dem Amt beauftragt.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, Büromaterial usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.



7. Vom Ausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Ausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ravensburg, Ortschaft Taldorf, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu verwenden hat, der dem Vereinszweck gemäß § 2 möglichst nahe kommt.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 7. Mai 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.